

Bundesrat Albert Rösti
Eidgenössisches Departement für Umwelt, Ver-
kehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Einreichung per Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 20. Oktober 2023

Stellungnahme zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 28. Juni 2023 eröffnete Vernehmlassung zur Änderung des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve) und danken Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme. Der Schweizerische Verband der Telekommunikation (asut) vertritt die Interessen der Telekommunikations-, Netzwerk- und Datacenter-Branche, die eine Vielzahl von Notstromgruppen betreiben. Unsere Mitglieder sind daher direkt von der vorgeschlagenen Änderung des Stromversorgungsgesetzes betroffen und gerne übermitteln wir Ihnen fristgerecht unsere Einschätzung dazu.

Einleitende Bemerkungen

Fernmeldedienste, Telekommunikationsnetze und Rechenzentren sind für die Kommunikation und den Datenaustausch von Bevölkerung, Behörden und Wirtschaft unerlässlich. Für den Betrieb der Infrastrukturen und die Bereitstellung von Dienstleistungen ist eine unterbrechungsfreie Stromversorgung zwingend notwendig. Bei zentralen Anlagen kommen daher oftmals Notstromgruppen zur Sicherstellung der Stromversorgung bei Netzausfällen zum Einsatz. Die Konzeption, Ausgestaltung und Dimensionierung der Notstromgruppen orientiert sich dabei am primären Ziel der Notstromversorgung des eigenen Betriebs, beispielsweise eines Rechenzentrums oder einer Telefonzentrale. Die Nutzung der Notstromgruppen im Rahmen der «Ergänzenden Reserve» begrüßen wir. Der eigentliche Zweck der Anlagen, nämlich die betriebsinterne Notstromversorgung, darf dadurch aber nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden.

Bereits im Sommer 2022 hat unser Verband bei seinen Mitgliedern eine Umfrage hinsichtlich des Potentials von Notstromgruppen für die Winterreserve durchgeführt und im Anschluss daran unter Einbezug des Bundesamtes für Energie interessierte Unternehmen über die konkreten Abläufe informiert. In der Folge haben verschiedene Unternehmen ihre Notstromgruppen im Rahmen der Winterreserveverordnung (WResV) zur Verfügung gestellt. Der Einbezug von Notstromgruppen hat sich im Grundsatz bewährt und wir unterstützen die vorliegende Revision des Stromversorgungsgesetzes (Stromreserve), da damit eine robuste gesetzliche Grundlage geschaffen wird.

Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln

Zu Art. 8a Abs. 2 Bst. b: Wir begrüßen, dass gemäss Stromversorgungsgesetz Notstromgruppen an der Bildung der Stromreserve teilnehmen können. Es soll jedoch deutlich festgehalten werden, dass die Teilnahme der Notstromgruppen ausschliesslich auf freiwilliger Basis erfolgt. In der aktuellen WResV ist dies nur für die Notstromgruppen des Militärs und der kritischen Infrastrukturen vorgesehen. Die Freiwilligkeit soll jedoch für alle Betreiber von Notstromgruppen gelten, da nicht jede Notstromgruppe für die Stromreserve geeignet ist und zudem die betriebsinterne Stromversorgung sichergestellt werden muss und Vorrang hat.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. c: Auch hier soll hinsichtlich der Notstromgruppen die Freiwilligkeit der Teilnahme festgehalten werden. So dürfen beispielsweise auch Einladungsverfahren nicht dazu führen, dass die betroffenen Betreiber einer Notstromgruppe zwingend an der Stromreserve teilnehmen müssen.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. d: Die heute am Markt betriebenen Notstromgruppen unterscheiden sich deutlich hinsichtlich Leistung, Betriebskonzept, Netzanbindung (Inselbetrieb oder Netzsynchronisation) etc. Die «weiteren Teilnahmevoraussetzungen» sollen praxisnah ausgestaltet werden, damit keine unnötigen Hürden für die freiwillige Teilnahme an der Stromreserve errichtet werden.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. f: Notstromgruppen dürfen heute maximal 50h pro Jahr betrieben werden und in einzelnen Kantonen und Gemeinden ist diese Frist noch kürzer. Für die Teilnahme der Notstromgruppen an der Stromreserve ist es daher zwingend notwendig, dass die Verordnungsvorschriften über die Luftreinhaltung und den Lärmschutz sowie die kantonalen oder kommunalen Betriebsvorschriften temporär erleichtert oder ausser Kraft gesetzt werden. Im Gegensatz zur Botschaft des Bundesrates müssen aus unserer Sicht auch der Lärmschutz und die Betriebsvorschriften entsprechend geregelt werden, da ansonsten der Betreiber einer Notstromgruppe jeweils bei verschiedenen Stellen Ausnahmegewilligungen beantragen müsste. Dies ist unverhältnismässig, nicht zumutbar und schmälert die Teilnahme der Notstromgruppen an der Stromreserve. Zudem lehnen wir die Aussage in der Botschaft des Bundesrates ab, wonach «...Notstromgruppen, die an der Stromreserve teilnehmen, zu stationären Motoren aufgerüstet werden (S.10)» sollen. Dies würde zu umfangreichen Investitionen führen, die kaum im Rahmen des Stromversorgungsgesetzes entschädigt würden. Zudem sind solche Aufrüstungen bei bestehenden Anlagen oftmals gar nicht möglich, weil beispielsweise der vorhandene Platz oder das verwendete Equipment dies nicht zulässt. Da die Aktivierung der Notstromgruppen im Rahmen der Stromreserve nur im Notfall und zeitlich begrenzt stattfinden wird, ist auf eine Nachrüstpflicht zu verzichten.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. h: Wie einleitend dargelegt, dienen Notstromgruppen primär der Sicherstellung des eigenen Betriebs bei Stromunterbrüchen oder Netzausfällen. Die Teilnahme an der Stromreserve ist aus dieser Sicht sekundär: D.h. sollte trotz Teilnahme an der Stromreserve ein Abruf der Reserve aus betrieblichen Gründen nicht möglich sein, so darf dies nicht dazu führen, dass die betroffenen Unternehmen Kosten für allfällige Ausgleichsenergie decken müssen.

Zu Art. 8b Abs. 4 Bst. g (neu): Beim Betrieb der Notstromgruppen werden je nach Leistung grosse Mengen an Energieträgern, in der Regel Diesel, verbraucht. Im Bericht wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass im Kontext einer Strommangellage eine Knappheit verschiedener Energieträger herrschen könnte. Unternehmen, die ihre Notstromgruppen für die Stromreserve verfügbar machen, tragen damit das Risiko, dass sie im Ernstfall (z.B. Netunterbruch, Kontingentierung) nicht mehr über genügend Dieselvorräte verfügen, um den eigenen Betrieb wie geplant aufrecht zu erhalten. Daher soll nicht nur der Verbrauch der Energieträger finanziell entschädigt werden, sondern der Bund soll den zeitnahen und ausreichenden Dieselnachschub gewährleisten, wenn eine Notstromgruppe im Rahmen der Stromreserve eingesetzt wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen mit unseren Fachexperten bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter, Präsident